Änderung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 219/84 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten (1)

KOM(85) 523 endg.

(Von der Kommission dem Rat im Rahmen von Artikel 149 Absatz 2 EWG-Vertrag vorgelegt am 25. September 1985)

(85/C 258/09)

Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a"

In Artikel 3 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„11. Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die möglichen Empfänger und die Berufsorganisationen auf die mit dem Sonderprogramm eröffneten Möglichkeiten aufmerksam zu machen und um die Öffentlichkeit in der am besten geeigneten Form über die dabei von der Gemeinschaft übernommene Rolle zu informieren."

(1) ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1985, S. 3.

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands (1)

KOM(85) 523 endg.

(Von der Kommission dem Rat im Rahmen von Artikel 149 Absatz 2 EWG-Vertrag vorgelegt am 25. September 1985)

(85/C 258/10)

1. In Artikel 2 erhält die Liste der in Nordirland infrage kommenden Gebiete folgende Fassung:

„Nordirland: die ‚District Council Areas' **Ards, Down,** Ballymoney, Coleraine, Moyle, Cookstown, Armagh, Banbridge, Craigavon, Dungannon, Fermanagh, Derry, Limavady, Magherafelt, Newry and Mourne, Omagh, und Strabane."

2. Folgender Artikel 6 a wird eingefügt:

„Artikel 6 a"

In Artikel 3 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„9. Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die möglichen Empfänger und die Berufsorganisationen auf die mit dem Sonderprogramm eröffneten Möglichkeiten aufmerksam zu machen und um die Öffentlichkeit in der am besten geeigneten Form über die dabei von der Gemeinschaft übernommene Rolle zu informieren."

(1) ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1985, S. 4.